

§ 1 Anwendungsbereich

1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller, insbesondere Partnerschaftvereinbarungen, haben Vorrang vor diesen Verkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag maßgebend.

2. Unser Produktangebot richtet sich gleichermaßen an „Verbraucher“ und an „Unternehmer“. Für Zwecke dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ist ein „Verbraucher“ jede natürliche Person, die den Vertrag zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (§ 13 BGB). Ein „Unternehmer“ ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen Tätigkeit handelt (§ 14 Abs. 1 BGB).

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als bindend bezeichnet sind.

2. Der Kunde ist an eine von ihm abgegebene und von uns noch nicht angenommene Bestellung 14 Kalendertage nach Absendung gebunden. Wir sind berechtigt, das Angebot innerhalb dieser Frist anzunehmen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt, in dem unsere Annahme dem Kunden zugeht. Als Annahme gilt auch die Zusendung der bestellten Ware.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Sofern der Kunde Verbraucher ist, schließen unsere Preise die gesetzliche Umsatzsteuer ein.

2. Unsere Forderungen sind mit Ablieferung der Ware beim Besteller ohne Abzug in Euro fällig und zahlbar. Die Zahlung erfolgt bar ohne jeden Abzug frei unserer Zahlstelle und ist sofort fällig.

3. Zur Entgegennahme von Schecks oder Wechseln sind wir nicht verpflichtet. Akzeptieren wir Schecks oder Wechsel, tritt Erfüllung erst dann und nur insoweit ein, als endgültig eine Gutschrift auf unserem Konto erfolgt ist.

4. Sofern der Besteller eine Einzugsermächtigung bzw. ab deren Einführung ein SEPALastschriftmandat erteilt hat, wird die Frist von 14 Tagen vor Fälligkeit für die Versendung der Vorabankündigung (Pre-Notification) an den Besteller einvernehmlich verkürzt auf eine Frist für den Zugang der Vorabankündigung auf mindestens einen Tag vor Fälligkeit der einzuziehenden Forderung.

5. Der Kunde gerät in Verzug, wenn er fällige Zahlungen nicht spätestens 14 Tage nach Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderung begleicht. Eine Rechnung gilt zwei Werktage ab Rechnungsdatum als zugegangen. Es bleibt uns vorbehalten, den Verzug durch die Erteilung einer nach Fälligkeit zuzustellenden Mahnung zu einem früheren Zeitpunkt herbeizuführen.

Abweichend von den Sätzen 1 und 2 gerät der Kunde in Verzug, wenn vereinbart ist, dass die Vergütung zu einem kalendermäßig bestimmten oder bestimmbaren Zeitpunkt gezahlt werden soll, und der Kunde nicht spätestens bis zu diesem Zeitpunkt leistet.

6. Bei Verzug des Schuldners sind wir berechtigt,

a) unbeschadet eines nachzuweisenden höheren Schadens Jahres-Zinsen in Höhe von

bei Verbrauchern 5% über dem Basiszinssatz

bei Unternehmern 8% über dem Basiszinssatz zu verlangen,

b) alle Ansprüche aus diesem oder anderen Geschäften, auch soweit einzelne Raten noch nicht fällig sind, gegenüber dem Kunden sofort geltend zu machen,

c) Lieferungen oder sonstigen Leistungen aus diesem oder anderen Geschäften bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher uns zustehender Ansprüche aus diesem oder anderen Aufträgen durch den Besteller zurückzubehalten,

d) angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen.

§ 4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

1. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

2. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Besteller nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 5 Lieferzeit

1. Von uns in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen sind unverbindlich, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist.

2. Die von uns angegebene Lieferfrist beginnt mit Vertragsschluss.

3. Wenn wir an der Erfüllung unserer Verpflichtung durch den Eintritt von unvorhersehbaren außergewöhnlichen Umständen gehindert sind, die wir trotz der nach den Umständen des Falls zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten, zum Beispiel unvorhersehbare Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, Arbeitskampfmaßnahmen, so verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch die oben angegebenen Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Wir sind verpflichtet, den Besteller in diesen Fällen unverzüglich zu benachrichtigen.

4. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrunde liegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinne von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs der Besteller berechtigt ist, geltend zu machen, dass sein Interesse an einer weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.

5. Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug auf einer von uns vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

6. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

7. Ist der Kunde „Verbraucher“, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs, der zufälligen Beschädigung oder des zufälligen Verlustes der gelieferten Ware in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem die Ware an den Kunden ausgeliefert wird, oder der Kunde in Annahmeverzug gerät. In allen anderen Fällen geht die Gefahr mit der Auslieferung der Ware an das Transportunternehmen auf den Kunden über.

8. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies für den Besteller zumutbar ist.

9. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, für den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, Ersatz zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.

10. Sofern die Voraussetzungen von Ziffer 9 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme oder Schuldnerverzug geraten ist.

§ 6 Rückgabe von Waren

1. Alle Anmeldungen von Rückgaben, Neu- Alt- sowie Garantieteilen sind grundsätzlich über unser Web-Portal www.ots-teile.de (Service Portal, Downloads) zu erstellen und daraus an uns zu versenden.

2. Die kostenfreie Rückgabe von lagerhaltigen Neu- und Austauschteilen ist nur innerhalb von 10 Arbeitstagen und ausschließlich in verkaufsfähiger Originalverpackung möglich. Bei Fristüberschreitung bis zu 25 Arbeitstagen bringen wir eine Einlagerungspauschale von 10 % des Teilewerts in Abzug. Eine Rückgabe ist ausgeschlossen, wenn Sie nicht innerhalb von 25 Werktagen nach Auslieferung erfolgt.

3. Bei Lenkungen, Kompressoren und Pumpen sind die Leitungsöffnungen mit den Stopfen des Neuteils zu verschließen. Motoren, Getriebe und Hinterachsen dürfen nur riss- und bruchfrei und ohne Öl zurückgesendet werden.

4. Alle über Hersteller und Kooperationspartner codierten und somit fahrzeugbezogene Teile wie Schlüssel, Schließzylinder, sowie sonstige auf Codierung bestellten oder anderweitig individualisierten Teile und Komponenten sind grundsätzlich von der Rückgabe ausgeschlossen. Bei Bestellung liegt das Risiko beim Kunden, da nur auf Basis der Fahrgestell-Nr. bzw. der Erstausrüstung eine korrekte Passgenauigkeit gegeben ist.

5. Bei extra bestellten Teilen (nicht lagerhaltig zum Zeitpunkt der Bestellung) ist eine Rückgabe nur innerhalb von 10 Arbeitstagen möglich, es erfolgt grundsätzlich ein Abzug von 15 % auf den jeweiligen Nettopreis.

6. Gefahrgut, wie z.B. Airbags und Gurtstraffer und elektrische Teile wie z. B. Radios, Steuergeräte, auf Codierung bestellte Schlüssel und Schließungen sind von der Rücknahme ausgeschlossen.

7. Ebenfalls von der Rücknahme ausgeschlossen sind behandelte oder gebrauchte Teile.

8. Teile mit einem Warenwert unter 15 Euro sind von der Einzelrücknahme ausgeschlossen.

§ 7 Gewährleistung/ Haftung

1. Nur gegenüber Unternehmen gilt folgendes: Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Übersendung sorgfältig zu untersuchen. Die gelieferte Ware gilt als vom Kunden genehmigt, wenn ein Mangel uns nicht im Falle von offensichtlichen Mängeln am Tage der Auslieferung schriftlich angezeigt wird. Bei Nachtzustellung sind Transportschäden, Mengenabweichungen, Falschliefungen und Verluste bis spätestens 11:30 Uhr des Anlieferungstages bzw. bei erfolgten Anlieferungen an Samstagen und Feiertagen bis 11:30 des nächsten Werktages anzuzeigen.

Festgestellte Mängel sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das gilt auch für Mängel, die nach einem Nachbesserungsversuch festgestellt werden. Mängel, die nicht als verdeckte Mängel anzusehen sind, sind uns am Tage der Auslieferung anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind binnen 5 Werktagen nach Entdeckung des Mangels anzuzeigen. Ist bis zum Ablauf der Frist die Anzeige nicht an uns abgesandt worden, gelten die gelieferten Fahrzeugteile als mängelfrei genehmigt. 2. Der Verkauf von gebrauchter Ware erfolgt unter Ausschluss jeglicher Sachmängelhaftung. Ist Kaufgegenstand Neuware gilt folgendes

a) Vertragsgegenstand ist ausschließlich die Ware mit den Eigenschaften und Merkmalen sowie dem Verwendungszweck gemäß der dem Kunden bekannten Produktbeschreibung des Herstellers. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass er die Produktbeschreibung jederzeit bei uns einsehen kann. Andere oder weitergehende Eigenschaften und/oder Merkmale oder ein darüber hinausgehender Verwendungszweck gelten nur dann als vereinbart, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

b) Für den Fall des Wiederverkaufs verpflichtet sich der Kunde, die vorstehende Bestimmung des Vertragsgegenstandes an den Abkäufer weiterzuleiten und nur in angemessener Form Werbung für die Vertragsprodukte zu betreiben. Der Kunde ist sich bewusst, dass unrichtige eigenschaftsbezogene Werbung zu Gewährleistungsansprüchen führen kann. Er verpflichtet sich, uns von den Folgen solcher Werbung freizustellen und uns den Schaden zu ersetzen, der uns durch die Verletzung dieser Verpflichtung entsteht.

d) Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre ab Lieferung, falls der Kunde Unternehmer ist, 12 Monate ab Lieferung.

3. Nachtzustellungen erfolgen in der Weise, dass diese an einen vom Besteller bestimmten Platz erfolgen, der ausreichend groß, diebstahlsicher und für unbefugte Dritte nicht zugänglich ist. Das erhöhte Verlustrisiko, das dadurch entsteht, dass der Besteller keinen Raum mit den genannten Eigenschaften für die Nachtzustellung zur Verfügung stellt oder nicht dafür Sorge trägt, dass dieser zugänglich ist, trägt der Besteller. Unsere Haftung und die unserer Erfüllungsgehilfen für Verlust, Beschädigung und sonstige Folge- bzw. Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

4. In jedem Fall unberührt bleiben Ansprüche des Kunden wegen eines Körperschadens sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei Übernahme eines Beschaffungsrisikos oder einer Garantie für die Beschaffenheit.

5. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der von uns gelieferten Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises für die betreffende Ware vor.

2. Sofern es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher handelt, darf dieser die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware nicht veräußern oder sonst über das Eigentum hieran verfügen. Bei Zugriffen Dritter – insbesondere durch Gerichtsvollzieher – auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können.

Nur für den Fall, dass es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer handelt, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurückzutreten und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehaltes und des Rücktritts herauszuverlangen. Wir sind nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers anzurechnen abzüglich der Kosten für die Wiederinbesitznahme und die Verwertung der Ware.

Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Der Besteller ist dabei auch verpflichtet, uns vorhandene Pfändungsprotokolle sowie eine von ihm ausgestellte eidesstattliche Erklärung, dass die Ware in unserem Eigentum steht, zu übersenden.

Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

3. Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einbeziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellungen vorliegen. Ist aber dies der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Der Besteller ist nicht berechtigt, Sicherungsübereignungen oder Verwendungen der Ware vorzunehmen. Bei Weiterverkauf von Vorbehaltsware auf Kredit ist der Abnehmer verpflichtet unsere Rechte zu sichern.

4. Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

5. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

6. Wenn der Besteller die Ware zusammen mit nicht in unserem Eigentum stehende Waren zu einem Gesamtpreis verkauft, ist die Forderung des Bestellers in Höhe unseres Rechnungsbetrages an uns abgetreten. Werden die Forderungen des Bestellers aus dem Weiterverkauf in ein Kontokorrent aufgenommen, ist auch seine Forderung aus dem Kontokorrent in Höhe unseres Rechnungsbetrages an

uns abgetreten. Diese Abtretung bezieht sich auch auf den anerkannten Saldo sowie im Falle der Insolvenz des Abnehmers auf den dann vorhandenen kausalen Saldo.

7. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers in soweit freizugeben, als der realisierbare Wert unsere Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der frei zu gebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 9 Gesamthaftung

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 5 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzung oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschaden gem. § 823 BGB.

2. Die Begrenzung nach Ziffer 1 gilt auch, soweit der Besteller anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

3. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 10 Datenschutz

Der Käufer wird hiermit darüber informiert, dass der Verkäufer die im Rahmen der Geschäftstätigkeit gewonnenen personenbezogenen Daten gem. den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

1. Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist Gerichtsstand Hattingen. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

2. Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort Sprockhövel.

3. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt deutsches Recht. Die Geltung des UNKaufrechts ist ausgeschlossen.